

Unser Stück vom Kuchen?

Zehn Positionen gegen die Homo-Ehe

Ilona Bubeck (Hrsg.)

Inhalt

Geteilte Sehnsucht	7
<i>Ilona Bubeck</i>	
Aktion Sandmännchen	11
<i>Werner Hinzpeter</i>	
Verantwortung und Vielfalt verdienen Respekt	19
<i>Die Deutsche AIDS-Hilfe</i>	
Die Sehnsucht nach Normalität	23
<i>Constance Ohms</i>	
Vernunft und Libertinage	43
<i>Georg Klauda</i>	
Vor dem Gesetz	57
<i>Sabine Hark</i>	
Triumph der Dummheit	63
<i>Eike Stedefeldt</i>	
Ich bin wie Du	81
<i>Jim Baker</i>	

Wider die Sprachlosigkeit	87
<i>Jule Blum</i>	
Lesbische L(i)ebensweisen	93
<i>Gita Tost</i>	
Paar Couture	117
<i>Gisela Gebauer-Jipp</i>	
Einen neuen Kuchen backen	131
<i>Christina Schenk</i>	
AutorInnen	143

Einen neuen Kuchen backen

Christina Schenk

Homo-Ehe – nein, danke?! Eine notwendige Vorbemerkung

Selbstverständlich ist die Forderung nach Öffnung der Ehe für Lesben und Schwule legitim – wie jegliche nach gleicher Teilhabe aller an allem. Die Gleichheit der Rechte ist ein Grundprinzip jeder Form von Demokratie, das nicht zur Disposition gestellt werden darf, will man nicht Diskriminierungen den Weg ebnen.

Daß die Ehe ein Relikt von gestern ist, ihre Öffnung für Homosexuelle beiden Geschlechts eher ein emotionales Bedürfnis befriedigt, als die rechtliche Situation zufriedenstellend zu gestalten vermag, und außerdem keineswegs nur Vorteile bringt, ist zwar zutreffend und dennoch kein Gegenargument. Auch der Verweis auf mögliche negative Folgen für emanzipatorische Ent-

wicklungen taugt dazu nicht. Zwar werden die notwendigen kritischen Diskurse über bestehende Strukturen, Leitbilder und Muster, die das Problem überhaupt erst konstruieren, mit der Forderung nach der Homo-Ehe – ob gewollt oder nicht – unterlaufen, aber das nimmt der Forderung nach Homo-Ehe nicht die Rechtfertigung.

So berechtigt die Forderung nach Heiratsrecht für Lesben und Schwule auch ist, so lebensfremd im wahrsten Sinne des Wortes ist sie zugleich. Die Realität lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und sonstigen Lebens war schon immer sehr viel vielfältiger, als daß sie sich in das Korsett des Rechtsinstituts Ehe pressen ließe. Die Entwicklungen in jüngerer Zeit lassen immer deutlicher erkennen, daß auch diejenigen, die heterosexuelle Beziehungen bevorzugen, zunehmend weniger bereit sind, sich den Rahmenbedingungen, Folgewirkungen und nicht zuletzt auch den Eigendynamiken der Ehe zu unterwerfen.

Die Forderung nach Homo-Ehe legitimiert ein längst überholtes Modell und schert sich nicht um die bleibende Diskriminierung aller anderen Formen von Beziehungen. Es ist also höchste Zeit, sich über zukunftssträchtige Perspektiven der rechtlichen Ausgestaltung des Privaten Gedanken zu machen.

Die Vielfalt der Lebensformen und das eherechtliche Korsett

Modernisierungstrends

Im Zusammenleben von Heterosexuellen haben sich in den vergangenen Jahren gravierende Veränderungen vollzogen. Die Ehe ist heute schon längst nicht mehr die lebenslange und unkündbare Verbindung zwischen Mann und Frau; in den Großstädten ist sie seit geraumer Zeit nicht einmal mehr das dominierende Lebensmodell. Statt dessen ist eine Vielzahl neuer Familienformen entstanden. Die Bindungswirkung überkommener Konventionen und Moralvorstellungen läßt nach, und die sozio-ökonomischen Möglichkeiten, selbstbestimmt und authentisch zu leben, nehmen insbesondere für Frauen zu.

Es wächst die Zahl der sogenannten Patchworkfamilien, in denen es „meine“, „deine“ und „unsere“ Kinder gibt. Man ist viel selbstverständlicher als je zuvor ganz bewußt auch ohne Trauschein zusammen. Man lebt hetero-, homo- oder bisexuell als Paar oder zu mehreren oder allein – entweder mit Kind/ern oder ohne. Zuweilen gibt es Beziehungen ohne einen gemeinsamen Haushalt. In der Regel hat man nicht mehr nur die eine Beziehung im Leben, sondern es folgen mehrere nacheinander. Die Zahl der Alleinerziehenden wächst, aber auch die Zahl der Kinder, die von Co-Müttern und -Vätern mitbetreut werden. Immer mehr Menschen entscheiden sich, in Wohngemeinschaften zu leben statt in einer Zweierbeziehung. Oftmals sind die besten Freundinnen oder Freunde eine wichtigere Konstante im Leben als die Liebesbeziehung. Für all diese Konstellationen stehen bislang keine individuell anpaßbaren rechtlichen Regelungsmöglichkeiten zur Verfügung. Privatrechtliche Vereinbarungen finden ihre Grenze am geltenden Bundesrecht und sind daher keine Lösung.

Lesben und Schwule haben in ihrer Mehrzahl die überkommenen Rollenerwartungen und Leitbilder des Zusammenlebens für sich ohnehin nie als passend empfunden. Da sie mit ihrer sexuellen Orientierung im Widerspruch zu den geltenden Normen stehen, ist deren kritische Hinterfragung und auch eine Distanzierung von diesen Normen für homosexuell Lebende einfacher als für Heterosexuelle. Es kann daher kaum verwundern, daß insbesondere lesbische Frauen die feministische Patriarchatskritik vorangebracht haben. Ein großer Teil der lesbischen Frauen und ein Teil der schwulen Männer lehnen nicht nur aus praktischen, sondern auch aus politischen Gründen die Übernahme der vorgefundenen Normierungen und Modelle, insbesondere das der Ehe, für sich strikt ab. Für Lesben und Schwule war es immer eine offene Frage geblieben, wie ein Rechtssystem aussehen könnte, daß ihrer Lebenswirklichkeit adäquat ist.

Das Recht als Korsett

Die hartnäckige Behauptung von konservativer Seite, die Ehe und die (biologische) Familie seien per se eine in besonderer

Weise verlässliche, verantwortliche und für Kinder förderliche Lebensform und schützten zudem die Schwächeren, entpuppt sich mit Blick auf die Realität als Hirngespinnst. Die Qualität von Beziehungen läßt sich nicht aus der Form des Zusammenlebens ableiten. Dennoch ist dieser Mythos in der politischen Diskussion präsent bis in sozialdemokratische Kreise hinein und daher nicht ohne Einfluß auf die jetzige Regierungspolitik. Das eigentliche Problem besteht darin, daß – solange dieser Mythos virulent ist – eine Diskriminierung aller übrigen Lebensformen für große Teile der politischen Klasse und der Bevölkerung durchaus plausibel ist.

Dies ist einer der Gründe, weshalb die Vielfalt der Lebensformen vom Gesetzgeber bislang fast völlig ignoriert wurde. Allein die Ehe wird als zwischenmenschliche Bindung anerkannt, positiv bewertet und materiell gefördert – unabhängig davon, ob Kinder betreut werden oder nicht. Per Ehegattensplitting wird die patriarchalste Form des Zusammenlebens, die Hausfrauenehe (die Hausmännerehe ist zahlenmäßig ohne Relevanz), subventioniert. Für Verheiratete gibt es u.a. Steuervergünstigungen (insbes. im Einkommen- und Erbschaftsteuerrecht), finanzielle Vorteile für Angestellte und BeamtInnen im öffentlichen Dienst, die Möglichkeit zur Adoption eines Kindes, ein Aufenthaltsrecht für nichtdeutsche EhepartnerInnen (§ 19 AuslG), ein garantiertes Besuchs-, Auskunfts- und Vertretungsrecht im Krankheitsfall sowie das Zeugnisverweigerungsrecht. Demgegenüber werden andere Beziehungs- und Wohnformen durch diverse rechtliche Stolpersteine behindert.

Der Ausweg

In heutiger Zeit ist es nicht mehr akzeptabel, daß die Gesetzgebung die verschiedenen, a priori jedoch gleichwertigen Lebensformen moralisierend bewertet. Die Art und Weise, wie Erwachsene selbstverantwortlich ihre Beziehungen leben, geht den Staat nichts an. Alle Formen des Zusammenlebens, die das Selbstbestimmungsrecht anderer nicht verletzen, haben Anspruch auf gleiche Möglichkeiten der rechtlichen Ausgestaltung. Dabei muss das Leben mit Kindern und/oder Pflegebe-

dürftigen selbstverständlich in besonderer Weise – materiell und ideell – unterstützt werden.

Die Gleichstellung aller Lebensweisen ist nicht das Problem sogenannter Randgruppen oder Minderheiten, sondern sie schafft die Freiheit für jede und jeden, die eigenen Lebenszusammenhänge so authentisch wie möglich zu gestalten. Sie ist der Kern einer emanzipatorischen Vorstellung von einer Gesellschaft, die im Bereich des Privaten auf jegliche von außen gesetzte Diskriminierung verzichtet und Raum läßt für Selbstbestimmung, Verantwortlichkeit und individuelle Entscheidungsfreiheit.

Verbündete auf dem Weg dahin sind nicht nur in Teilen der community zu finden, sondern auch unter den ehekritischen Heterosexuellen. Somit könnten neue Allianzen entstehen, die der Forderung nach Gleichstellung aller Lebensweisen neue Impulse zu verleihen im Stande sind.

Das Konzept der Gleichstellung aller Lebensweisen Ein Blick in die Zukunft

1998 ist von meinen Mitarbeiterinnen und mir ein Konzept zur rechtlichen Gleichbehandlung aller denkbaren Beziehungsstrukturen entwickelt worden.

Der Weg zu diesem Konzept führte über drei Fragen:

- Welche Rechtsfolgen hat die Ehe?
- Welche dieser Regelungen sind – gegebenenfalls in veränderter Fassung – noch zeitgemäß und sinnvoll?
- Wie sind diese für alle Lebensweisen geltend zu machen?

Ca. 800 Rechtsvorschriften betreffen die Ehe. Die meisten dieser Bestimmungen privilegieren die Ehe, z.B. im Erbrecht, durch Steuervergünstigungen, Ortszuschläge, Heiratsbeihilfen etc. Einige davon stehen einem gleichberechtigten Zusammenleben entgegen, wie z.B. das Ehegattensplitting und die Unterhaltsverpflichtungen Erwachsener gegeneinander. Andere Rechtsvorschriften zur Ehe sind hingegen auch in heutiger Zeit sinnvoll und sollten allen Lebensweisen zugänglich sein. Hier-

zu zählen z.B. das Mitentscheidungsrecht im Krankheitsfall, das gemeinsame Sorgerecht und das Recht zur gemeinsamen Adoption, das Nachzugsrecht für PartnerInnen aus Nicht-EU-Staaten, das Eintrittsrecht in den Mietvertrag bei Tod des Mieters bzw. der Mieterin, der Wegfall der Sperrzeit bei Kündigung aus persönlichen Gründen und das Zeugnisverweigerungsrecht.

Der erste Schritt zur Gleichstellung aller Lebensweisen ist die Aufhebung der finanziellen Abhängigkeitsverhältnisse unter Erwachsenen, denn nur dann ist eine selbstbestimmte Wahl der Beziehungszusammenhänge möglich. Dies erfordert einen Paradigmenwechsel im Sozial- und Steuerrecht. Hier ist konsequent der Übergang zum Individualprinzip zu vollziehen – so wie es in einigen Ländern Europas, vor allem in den skandinavischen, bereits geschehen ist. Jeder Mensch hat – unabhängig von den Beziehungen, in denen er lebt – Anspruch auf eine eigenständige Existenzsicherung. Ihm stehen eigenständige, vom Einkommen ihm nahestehender Personen unabhängige Ansprüche auf Sozialhilfe (die perspektivisch durch eine soziale Grundsicherung abzulösen ist), Arbeitslosenhilfe und andere sozialrechtliche Leistungen zu. Steuerpflichtig ist jede und jeder ausschließlich für das eigene Einkommen – unabhängig vom Einkommen nahestehender Personen. Die entwürdigenden Unterhaltsverpflichtungen unter Erwachsenen sind aufzuheben.

In einem zweiten Schritt ist sicherzustellen, daß keines der denkbaren Beziehungsmuster (lesbisch, schwul, bi, hetero; mit oder ohne Kinder; alleinlebend, zu zweit oder zu mehreren zusammenlebend, offen oder nicht; verheiratet oder nicht, mit gemeinsamem Haushalt oder ohne etc.) rechtlich zu Vorteilen oder zu Benachteiligungen gegenüber anderen führt. Hierzu müssen zum einen die ungerechtfertigten Privilegien der Ehe abgeschafft und zum anderen die verbleibenden sinnvollen Regelungen – gegebenenfalls in reformierter Form – allen unabhängig von ihrer Lebensform zugänglich gemacht werden. Dies kann nur dadurch bewerkstelligt werden, indem jeder Mensch unabhängig von den biologischen Verwandtschaftsverhältnissen das Recht bekommt zu entscheiden, wer zu seiner Familie –

zu dem Netzwerk an zwischenmenschlichen Beziehungen, in dem er Geborgenheit, Fürsorge, Unterstützung, Zusammengehörigkeit und Austausch erfährt – gehört. So können z.B. die biologischen Verwandten dazuzählen, müssen es jedoch nicht. Familie ist nicht per se da, wo Trauschein und/oder Kinder oder Eltern usw. sind, sondern da, wo Nähe ist.

Gleichstellung *aller* Lebensweisen heißt also, daß jede und jeder selbst bestimmen kann, welchen Menschen die einzelnen Rechte und Pflichten, die in Bezug auf die eigene Person wichtig sind, zuerkannt werden sollen – wer was erbt¹, wer im Krankheits- oder Sterbefall mitbestimmen darf, mit wem das Sorgerecht geteilt wird oder welche Personen vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen dürfen, wer im Todesfall das Eintrittsrecht in den Mietvertrag bekommt etc. Dies kann innerhalb der Wahlfamilie durchaus auch unsymmetrisch verteilt sein. So kann jemand als Erbe benannt werden, der aber nicht zugleich auch das Mitentscheidungsrecht im Krankheitsfall bekommt.

Die Ehe verliert damit ihren Status als Rechtsinstitut. Sie wird zwar formal nicht abgeschafft, aber sie ist in dem beschriebenen Konzept nicht mehr als eine öffentlich gegebene Liebeserklärung. Es gibt kein rechtlich und finanziell vorgegebenes Muster des Zusammenlebens mehr, sondern jede und jeder kann sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Beziehungsnetzwerk, in dem sie oder er lebt, selbst gestalten. Dieses Patchwork an rechtlichen Beziehungen zu den Liebsten und Nächsten setzt einen Aushandlungsprozeß mit diesen voraus – schließlich müssen sie die ihnen jeweils zugedachten Rechte und Verantwortlichkeiten auch annehmen können und wollen.

Ein noch ungelöstes Problem ist die Zuzugsregelung. In der Logik des hier vorgestellten Konzepts hat jeder Mensch mit gesichertem Aufenthaltsstatus in Deutschland das Recht, mit einer unbegrenzten Zahl von Menschen aus Nicht-EU-Staaten Beziehungen einzugehen, denen ohne jede Einschränkung ein gesichertes Aufenthaltsrecht zustünde. Nach meinen Erfahrungen aus zahlreichen Diskussionen wäre dies zur Zeit weder unter den BefürworterInnen der Gleichstellung aller Lebensweisen noch in der aufgeschlossenen Öffentlichkeit vermittelbar, von der übrigen ganz zu schweigen. Ein politisches Konzept

kann aber nur dann in eben dieser Öffentlichkeit an Einfluß gewinnen, wenn es kommunizierbar ist. Hier gilt es, eine Idee zu finden, die das geltende Ausländerrecht wenigstens weitestgehend ad absurdum führt und so das Konzept möglichst wenig beschädigt.

Vielleicht löst der Gedanke, daß man künftig die Gestaltung seiner rechtlichen Verhältnisse im personalen Nahbereich selbst in die Hand nehmen soll, auch Unbehagen aus. Die Vorzüge liegen jedoch auf der Hand. Es ist dennoch anzunehmen, daß ein längerer Zeitraum notwendig ist, um von der derzeitigen Situation, in der man nur die Wahl hat zwischen einem vorgegebenen Paket an Rechten und Pflichten (Ehe) und einem fast völligen Verzicht auf jegliche rechtliche Regelungen, zu einer überzugehen, in der sich für alle Konstellationen eine passende Lösung finden läßt. Damit nicht nur die rechtlich Versierten davon einen Vorteil haben, sind vielschichtige Informationskampagnen vonnöten.

Bereits während der Schulzeit – spätestens aber beim Empfang des Personalausweises – könnte z.B. auf die Chance und die Notwendigkeit hingewiesen werden, die eigenen Beziehungen rechtlich zu gestalten. Unter Umständen entwickeln sich in dieser Umstellungsphase neue Traditionen des Erwachsenwerdens. So könnten nicht nur der Erhalt von Personalausweis und Führerschein, sondern auch die Erstellung einer PatientInnenverfügung und eines Dokuments zur Beanspruchung des Zeugnisverweigerungsrechts zu den vielfältigen Ritualen gehören, die den Beginn der Volljährigkeit begleiten.

Fortschritte in Richtung Anerkennung der Vielfalt der Lebensweisen sind im übrigen nicht erst dann zu erwarten, wenn sich eine politische Mehrheit für das Gesamtkonzept der Lebensweisengleichstellung findet. Dessen Einzelbestandteile, wie z.B. das Miet-, Steuer-, Erb-, Kindschafts- und Adoptionsrecht, werden ohnehin des öfteren parlamentarisch beraten. Dabei werden vielfach Änderungsvorschläge diskutiert, die bereits heute in diese Richtung weisen. So wird die schon lange geforderte Abschaffung des Ehegattensplittings oder die Mietrechtsreform in durchaus absehbarer Zeit stattfinden. Erste Schritte sind bereits in der jetzigen Legislaturperiode zu erwarten. Diverse

Initiativen der PDS im Bundestag haben diese Punkte zum Thema gemacht.² Das nun vorliegende Konzept zur Gleichstellung aller Lebensweisen bietet lediglich den allgemeinrechtlichen Rahmen für die zu verändernden Einzelgesetze und macht es als solches erkennbar.

Wie im politischen Raum Veränderung entsteht

Der Streit um die Strategie

Der Disput ist so alt wie die community selbst: Wie bewegt man etwas in der Gesellschaft? Was bringt eher eine Verbesserung des alltäglichen Lebens für Lesben und Schwule; die Forderungen nach gleicher Teilhabe am Bestehenden oder die nach Gleichheit durch grundlegende Veränderung des Bestehenden? Homo-Ehe oder gleiche Rechte für alle, Anpassung oder Gesellschaftskritik, Integration oder Emanzipation – das ist die permanente Frage.

Der Streit zwischen beiden Sichtweisen, zwischen Bürgerrechtspolitik einerseits und emanzipatorischer Politik andererseits, ist zuweilen heftig und nicht immer fair. Das zeigt sich auch jetzt wieder bei der Diskussion über die Verrechtlichung schwuler bzw. lesbischer Beziehungen.

Die einen wollen die Homo-Ehe, also die volle Teilhabe an allem, was auch Heteros dürfen, wobei man gegebenenfalls auch bereit wäre, an den Punkten die Fortsetzung der Diskriminierung hinzunehmen, für die sich gerade keine Mehrheit finden läßt – z.B. beim Adoptionsrecht. Man ist der Auffassung, daß sich politische Bemühungen an möglichen politischen Mehrheiten in den zuständigen Institutionen orientieren müßten. Radikale Forderungen seien abschreckend und gefährdeten selbst geringe Fortschritte. Zuerst müsse man um das Naheliegende kämpfen und erst dann um das Grundsätzliche.

Die anderen hingegen kritisieren das Bestehende selbst als Quelle der Diskriminierung und fordern eine Politik, die keine der Formen des Zusammenlebens oder der Nähe gegenüber anderen privilegiert oder diskriminiert. Die Ehe müsse als

Rechtsinstitut abgeschafft werden. Jede und jeder solle ihre/seine Beziehungen nach eigenem Gusto rechtlich regeln dürfen.

Beide Sichtweisen sind legitim: Selbstverständlich gibt es keinen Grund, Lesben und Schwule von Rechten auszuschließen, die andere haben. Allerdings hebt die Teilhabe am Bestehenden die Diskriminierung als solche nicht auf. Dies kann nur durch die Gleichstellung *aller* Lebensweisen geschehen.

Bürgerrechtspolitik orientiert sich unmittelbar und kritiklos am Mainstream, weil politische Mehrheiten nur dort zu finden sind. Emanzipatorische Politik hingegen zielt auf die Veränderung eben dieses Mainstreams – durch Denkanstöße, durch Provokationen in Gestalt grundsätzlicher Vorschläge, durch fundierte Kritik am Bestehenden und dessen Wirkungen. Sie ist grundsätzlich nicht mehrheitsfähig³, jedoch kann nur sie längerfristig zu neuen Mehrheiten für weitergehende Reformen führen. Ohne die radikalen Forderungen, die langfristig das Denken in einer Gesellschaft verändern, bewegt sich nichts. Letztlich resultiert die jeweilige politische Entwicklung aus der entstandenen Aufgeschlossenheit und dem Interesse in der Gesellschaft an Veränderung und dem aktuell zwischen beiden Sichtweisen bestehenden Kräfteverhältnis. Insofern hängt es u.a. auch vom Einfluß beider Seiten auf die Öffentlichkeit ab, ob und in welcher Weise die erklärte Absicht der rot-grünen Bundesregierung umgesetzt wird, ein Rechtsinstitut der Eingetragenen Partnerschaft für Lesben und Schwule zu schaffen. Es kann daher nicht verwundern, daß die Auseinandersetzung zwischen den beiden Grundansätzen zuweilen verbissen geführt wird.

Beide Seiten sind also miteinander verkoppelt – erst ihr Wechselspiel führt zu konkreten und unmittelbar praktischen Veränderungen und langfristig zu neuen Sichten auf die Dinge. Nicht zuletzt belebt die Debatte um die Homo-Ehe auch die um die Gleichstellung aller Lebensweisen, während letztere – ganz ungewollt – die Schritte zu ersterer befördert. Beide Sichten stehen sich allerdings oft im Wege, was die gegenseitige Abneigung der jeweiligen ProtagonistInnen erklärt. Die Forderung nach Homo-Ehe zementiert die gesetzlich fixierte Differenzierung zwischen den verschiedenen Lebensformen durch Teilha-

be daran und unterläuft damit – ob gewollt oder nicht – die grundlegende Kritik am Bestehenden, was wiederum den Kampf um die Veränderung des Mainstream-Denkens erschwert. Emanzipatorische Politik ihrerseits stört den Bürgerrechtsansatz, indem sie kritisiert, was dieser sich so sehnlichst wünscht.

Der Streit zwischen beiden Sichten wird der community mit Sicherheit erhalten bleiben; Sympathiewallungen füreinander sind auch künftig nicht zu erwarten. Aber vielleicht ist es ja zu schaffen, daß diese ewige Diskussion – eben im Bewußtsein der darin versteckten Arbeitsteilung – fairer und ohne die gegenseitige Beschuldigung, den Fortschritt zu verhindern, geführt wird.

- 1 Dabei soll die Pflichtteilsregelung im Erbrecht entfallen. Nur dann ist es möglich, das eigene Vermögen völlig selbstbestimmt zu vererben.
- 2 Die PDS hat sich im Bundestag mehrfach für die Abschaffung des Ehegattensplittings eingesetzt, eine gerechtere Erbschaftsbesteuerung entworfen, ein Kindschaftsrecht konzipiert, das an die vielfältigen Eltern-Kind-Verhältnisse angepaßt ist, sich für verbesserte Rechte von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften und Wohngemeinschaften im Wohnungsmietrecht eingesetzt, für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nichtdeutscher Frauen im Ausländerrecht gestritten und ein Konzept zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung entwickelt.
- 3 Die Befürchtung, daß emanzipatorische Politik die sogenannten kleinen Schritte blockieren würde, ist somit grundlos.